

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

12.11.1932 (No. 266)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Str. 14
Bismarckstr.
Nr. 953
und 954
Postfach
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
G. Kneub,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. — Samstags 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassentabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruher-Str. 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Verbreitung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Abnehmer keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur bis 25. auf Monatsabschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Reich und Länder

Die süddeutschen Ministerpräsidenten beim Reichskanzler

Am gestrigen Freitag fand in Berlin die angekündigte Besprechung des Reichskanzlers mit den Regierungschefs von Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen in Anwesenheit des Reichsinnenministers und des Reichsjustizministers statt. Es handelte sich um eine allgemeine politische Aussprache, die auf die Frage des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern, insbesondere den Fall Preußen, abgestellt war und der Vorbereitung der heutigen Tagung des Verfassungsausschusses des Reichsrats dienete.

Wie die „D. Allg. Ztg.“ mitteilt, ging der Konferenz eine eingehende Beratung der Länderminister in der bayerischen Gesandtschaft voraus. Bei der Konferenz mit dem Reichskanzler handelte es sich um einen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten rückwärtslosen Meinungsaustausch über die allgemeine Lage, in dessen Mittelpunkt ein Entschließungsentwurf gestanden habe, den die Ministerpräsidenten als Ergebnis ihrer Würzburger Vorbesprechung für die Sitzung des Verfassungsausschusses mitgebracht hätten. Dieses Dokument, dem sich auch andere, nicht an der Würzburger Konferenz beteiligte Länder angeschlossen hätten, soll die grundsätzliche Stellungnahme der Länder zu der Reichsaktion gegen Preußen, zu der geplanten Verfassungsreform und zu den künftigen Möglichkeiten einer Reichsreform behandeln. Die Wünsche und Bedenken der Länder seien in ihm ausführlich dargelegt.

Der „Vossischen Zeitung“ zufolge sollen auch die in der Öffentlichkeit ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten, die besonders zwischen dem Reichskanzler und dem bayerischen Ministerpräsidenten eine Rolle gespielt hätten, erörtert worden sein. Nach Münchener Informationen soll es der bayerischen Regierung gelungen sein, in Würzburg eine Art Einheitsfront Bayerns, Württembergs, Badens, Sachsens, Hessens und Thüringens gegenüber dem Kabinett Papen herzustellen, deren Vorsitzender Ministerpräsident Heß bei der heutigen Sitzung des Verfassungsausschusses des Reichsrats sein soll.

In dieser Sitzung sollen, wie in verschiedenen Blättern angekündigt wird, auch die Fragen der Verwaltungsreform und des Finanzanschlusses, sowie der Verbilligung der Reichsverwaltung und die durch das Leipziger Urteil geschaffene Rechtslage erörtert werden. Besondere Beachtung finden bei der gestrigen Konferenz nicht gefaßt worden.

Letzte Nachrichten

Reichsrat und Preußenkonflikt

Zusammentritt des Verfassungsausschusses des Reichsrats

WTB, Berlin, 12. Nov. (Tel.) Der Verfassungsausschuss des Reichsrats trat am heutigen Samstag zu seiner, mit Spannung erwarteten Sitzung zusammen. Da auch die Ministerpräsidenten der größeren deutschen Länder und viele andere Länderminister erschienen waren, mußte die Sitzung in den größten Saal des Reichstags verlegt werden, den sonst der Haushaltsausschuss benutzt.

Für die Reichsregierung waren Frhr. v. Gahl und Graf Schwerin v. Krosigk erschienen, für Preußen zum erstenmal seit dem Verfassungskonflikt auch Ministerpräsident Braun und Finanzminister Klepper. Die große Beteiligung der Länderminister ist darauf zurückzuführen, daß die Finanzfragen den Hauptverhandlungsgegenstand der heutigen Aussprache bilden.

Die Aneuerung der Butterkontingente

WTB, Berlin, 12. Nov. (Tel.) Mit Wirkung vom 12. November 1932 wird die Einfuhr von Butter neu geregelt. Der Zoll für Butter beträgt von diesem Tage ab autonom 100 RM, jedoch vertragsmäßig für alle meistbegünstigten Länder 75 RM für einen Doppelpennner. Die Einfuhr von Butter wird von diesem Tage ab grundsätzlich verboten. Sie wird jedoch ohne Einfuhrbewilligung zugelassen für bestimmte, den einzelnen Erzeugungsländern zugeleitete Kontingente, die nur über die mit den Erzeugungsländern vereinbarten Zollstellen eingeführt werden dürfen. Als Einlassstellen gelten bis auf weiteres die bisher zur Abfertigung der Butterzollkontingente befugten Zollstellen.

Die für das Kalenderjahr 1933 festgesetzten Kontingente dürfen, wie bisher die Zollkontingente, nur in Monatsanteilen von nicht mehr als dem zehnten Teil des einzelnen Kontingentes bis zu dessen Erschöpfung eingeführt werden. Jedoch können in den einzelnen Monaten nicht ausgenutzte Kontingente in den folgenden Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres eingeführt werden.

Sobald das dem einzelnen Lande zugeleitete Kontingent erschöpft ist, darf Butter, die aus dem betreffenden Lande stammt, nicht mehr zur Einfuhr zugelassen werden.

Mit manchen Ländern, nämlich Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Neuseeland, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Ungarn sowie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist eine Vereinbarung getroffen, wonach Butter, die in diesen Ländern erzeugt ist, nur dann auf das ihnen zustehende Kontingent anzurechnen ist, wenn die Sendung mit einer Kontingentsbescheinigung des Ursprungslandes versehen ist. Solche Sendungen dürfen von den Einlassstellen nur dann auf das Kontingent abgefertigt werden, wenn die Kontingentsbescheinigung bei der Zollabfertigung vorgelegt wird. Butter, die aus Ländern stammt, die zwar Einlassstellen benannt, aber keine Bestimmung über Kontingentsbescheinigungen getroffen haben, ist ohne weiteres auf das dem betreffenden Lande zustehende Kontingent anzurechnen.

Über 2500 Todesopfer der Katastrophe auf Kuba

WTB, New York, 12. Nov. (Tel.) Die Meldungen über die Sturm- und Wasserkatastrophe auf der Insel Kuba lauten immer trübseliger. Aus Camaguey wird jetzt berichtet, daß über 2500 Menschen das Leben eingebüßt haben.

Der Wirbelsturm auf Jamaica

WTB, Miami (Florida), 12. Nov. (Tel.) Die Küstenwache fing einen Funkruf eines englischen Dampfers an den Gouverneur von Jamaica auf, der besagt, daß der am Mittwoch Zentral-Kuba verwehende Wirbelsturm auch auf den Inseln nordwestlich Jamaicas großen Schaden anrichtete. Auf Caymanbrat und Littlecayman seien allein 60 Personen getötet worden.

Die Zwischenfälle in Genf

Wider alles Erwarten hat der unter dem Vorsitz von Nationalrat Koffler versammelte Ausschuss des Gewerkschaftsverbandes des Kantons Genf am Freitagabend mit 87 gegen 68 Stimmen bei einigen Enthaltungen beschlossen, auf heute, Samstag, den Generalfreistag zu erklären. Die Dauer des Streiks ist auf 24 Stunden beschränkt worden. Die Befürworter des Streiks, die, wie es zuerst schien, in der Minderheit waren, haben die Mehrheit gewonnen.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat eine neue Kundgebung erlassen, in welcher zur Veranstaltung sofortiger Protestversammlungen aufgerufen wird.

WTB, Genf, 12. Nov. (Tel.) Der für heute beschlossene 24stündige Generalfreistag wird im großen und ganzen durchgeführt. Er hat sich nicht ausgedehnt auf die eidgenössischen kantonalen Gemeinde- und vereinigten anderen Betriebe. Die Straßenbahnen verkehren normal. Die Anwohner streifen, doch haben die Zeitungen Maßnahmen ergriffen, um erscheinen zu können.

Die Straßenbahnen verkehren wie gewöhnlich, die öffentlichen Betriebe sind in vollem Gange. Die Bundesangestellten haben sich an der Streikabstimmung nicht beteiligt, da ihnen durch Bundesgesetz jegliche Teilnahme an einem Streik verboten ist. Die lebenswichtigen Betriebe, Gas-, Wasser- und

* Zur politischen Lage

Der Kampf beginnt

Wenn viele geglaubt haben, es werde nun nach dem Abschluß des Reichstagswahlkampfes eine Neuorientierung unserer inneren Politik auf der Grundlage des Resultats dieser Wahl beginnen, dann sehen sie sich einseitig enttäuscht: Reichskanzler von Papen ist am 10. November vom Reichspräsidenten amtlich beauftragt worden, „in Besprechungen mit den Führern der einzelnen in Frage kommenden Parteien festzustellen, ob und inwieweit sie gewillt seien, die Regierung in der Durchführung des in Angriff genommenen politischen und wirtschaftlichen Programms zu unterstützen“. An dem Gedanken einer nationalen Konzentration hält Reichspräsident von Hindenburg auch weiterhin fest.

Nun kann man allerdings aus dem Wortlaut dieser Beauftragung mancherlei herauslesen. Denn sie sagt ja über das, was geschehen soll, wenn die Parteien die Unterstützung des Reichskabinetts verweigern, nichts aus. Es wäre denkbar, daß der Reichspräsident in diesem Fall eine ganz neue Situation für gegeben erachtet und danach auch ganz neue Entschlüsse faßt. Es wird aber auch davon gesprochen, daß jetzt schon die Absicht bestehe, unter allen Umständen, also auch gegen den Willen des Volkes, das durchzudringen zu versuchen, was hier „das in Angriff genommene politische und wirtschaftliche Programm“ des Reichskabinetts genannt wird.

Für den, der politisch zu denken vermag, ist ja die Frage, ob und inwieweit die Parteien die Regierung des Herrn von Papen unterstützen wollen, gerade durch das Ergebnis der Reichstagswahl bereits beantwortet worden. Das Volk hat am 6. November deutlich genug gesprochen. Und sein Spruch lautet, daß es — mit Ausnahme von einer winzigen Minderheit von 12 Proz. — die Politik des Herrn von Papen ablehnt. „Das deutsche Volk verlangt, daß der Reichspolitiker in den entscheidenden Punkten ein anderer Inhalt gegeben wird.“ Dieser klare Satz steht in einem Artikel, in dem die Berliner „Germania“ sich mit dem Auftrag des Reichspräsidenten an den Reichskanzler beschäftigt.

Wenn man nicht annehmen will, daß es dem Reichspräsidenten darauf ankommt, nun noch in aller Form durch den Mund der Parteiführer die Ablehnung des Programms des Herrn von Papen zu vernehmen, um danach seine neuen Entschlüsse einzurichten, dann könnte die Beauftragung dem vorgestern mitgeteilten Wortlaut nach nur dahin interpretiert werden, daß Reichspräsident und Reichskanzler von vornherein wünschen, dem Reichstag und seinen Parteien klar zu machen, daß es sich für den Reichstag hinsichtlich seiner praktischen Politik überhaupt nur noch darum handeln kann, der Politik der Reichsregierung zuzustimmen oder nicht. Irgendwelche Möglichkeit zu Verhandlungen auf einer neuen Basis bestünde demnach nicht. Und ebenjowenig bestünde dann die Aussicht auf eine Neubildung des Kabinetts.

Es wäre das gewiß ein erstaunlicher Vorgang. Denn, wie soll ein Kabinett erspriehliche Arbeit leisten, dem von vornherein 88 Proz. des Volkes schroff ablehnend gegenüberstehen? Über die Tatsache einer solchen Ablehnung durch eine erdrückende Mehrheit kann doch auch der Glaube an eine „göttliche Mission“ oder die Theorie von der „autoritären Staatsführung“ nicht gut hinweghelfen. Wo jemals in der Geschichte eine dünne Schicht versucht hat, prinzipiell gegen den Willen der übergroßen Mehrheit des Volkes zu regieren, da hat der Versuch nicht gut geendet. Ob sich in einem modernen Volk, wie dem deutschen, heute die Methoden einer oligarchischen Diktatur anwenden lassen, erscheint mehr als zweifelhaft. Verweist man auf das Beispiel Italiens, so darf man nie vergessen, daß Mussolini ja die große Mehrheit seines Volkes auf seiner Seite hat. Und würde man auf Rußland hinweisen, dann würde gerade dieser Hinweis am besten zeigen, wie das Experiment einer Minderheitsdiktatur zu beurteilen ist.

Einstweilen ist es ja faktisch noch nicht so weit; man kann, wie schon oben gesagt, den Wortlaut der Beauftragung so und so interpretieren. Daß die Verhandlungen des Reichskanzlers mit den Parteien mit einem Fiasko enden werden, läßt sich jedoch heute schon mit aller Sicherheit voraussagen. Mit Ausnahme der Deutschnationalen wird sicherlich keine größere Partei geneigt sein, Herrn von Papen und seinem Programm eine — und sei es auch nur bedingte — Zustimmung zu erteilen.

Die Arbeiten der deutsch-französischen Wirtschaftskommission

Zusammenarbeit im Ausland

Als die deutsch-französische Wirtschaftskommission von den beiden Regierungen im September 1931 errichtet worden ist, sind die Aufgaben dieser neuen Kommission auf eine Reihe von Unterausschüssen verteilt worden. Darunter ist dem 4. Unterausschuss die Aufgabe der Zusammenarbeit im Ausland übertragen worden. Zu seinen Aufgaben gehören also, die Voraussetzungen für die gemeinsame Übernahme großer öffentlicher Arbeiten im Ausland zu prüfen und die technische und finanzielle Durchführung zu unterstützen und in jeder Weise zu erleichtern.

Dem 4. Unterausschuss sind bei seiner ersten Tagung in Paris im Dezember 1931 und später eine große Anzahl solcher Projekte unterbreitet worden. Die Sitzung dieser Projekte hat dazu geführt, daß einige konkretere Vorschläge zum Gegenstand einer eingehenden Prüfung gemacht werden können. Daher ist der 4. Unterausschuss jetzt zu einer zweiten Tagung in Berlin zusammengetreten, um zu diesen konkreten Projekten Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen nehmen angesichts der großen praktischen Bedeutung der Projekte längere Zeit in Anspruch und werden heute und morgen fortgesetzt werden.

Der Reichskanzler empfing Freitag nachmittag die deutschen und französischen Mitglieder des 4. Unterausschusses.

Die Zwischenfälle in Genf

Wider alles Erwarten hat der unter dem Vorsitz von Nationalrat Koffler versammelte Ausschuss des Gewerkschaftsverbandes des Kantons Genf am Freitagabend mit 87 gegen 68 Stimmen bei einigen Enthaltungen beschlossen, auf heute, Samstag, den Generalfreistag zu erklären. Die Dauer des Streiks ist auf 24 Stunden beschränkt worden. Die Befürworter des Streiks, die, wie es zuerst schien, in der Minderheit waren, haben die Mehrheit gewonnen.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat eine neue Kundgebung erlassen, in welcher zur Veranstaltung sofortiger Protestversammlungen aufgerufen wird.

WTB, Genf, 12. Nov. (Tel.) Der für heute beschlossene 24stündige Generalfreistag wird im großen und ganzen durchgeführt. Er hat sich nicht ausgedehnt auf die eidgenössischen kantonalen Gemeinde- und vereinigten anderen Betriebe. Die Straßenbahnen verkehren normal. Die Anwohner streifen, doch haben die Zeitungen Maßnahmen ergriffen, um erscheinen zu können.

Die Straßenbahnen verkehren wie gewöhnlich, die öffentlichen Betriebe sind in vollem Gange. Die Bundesangestellten haben sich an der Streikabstimmung nicht beteiligt, da ihnen durch Bundesgesetz jegliche Teilnahme an einem Streik verboten ist. Die lebenswichtigen Betriebe, Gas-, Wasser- und

WTB, Genf, 12. Nov. (Tel.) Der für heute beschlossene 24stündige Generalfreistag wird im großen und ganzen durchgeführt. Er hat sich nicht ausgedehnt auf die eidgenössischen kantonalen Gemeinde- und vereinigten anderen Betriebe. Die Straßenbahnen verkehren normal. Die Anwohner streifen, doch haben die Zeitungen Maßnahmen ergriffen, um erscheinen zu können.

Die Straßenbahnen verkehren wie gewöhnlich, die öffentlichen Betriebe sind in vollem Gange. Die Bundesangestellten haben sich an der Streikabstimmung nicht beteiligt, da ihnen durch Bundesgesetz jegliche Teilnahme an einem Streik verboten ist. Die lebenswichtigen Betriebe, Gas-, Wasser- und

Was die Nationalsozialisten betrifft, so haben sie gerade in den letzten Tagen mit einer alle anderen Kombinationen ausschließenden Deutlichkeit den Rücktritt des Kabinetts und die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler gefordert.

Die weitere Frage ist nun allerdings die, ob die verantwortungsbewußten Parteien des Reichstags aus sich heraus ein anderes, ein neues Programm werden entwerfen können. Dazu müßten sie vor allem einmal Zeit haben. Und, wenn die Dinge sich wieder so entwickeln sollten, wie im aufgelösten Reichstag, daß also die Annahme eines Mißtrauensvotums gegen das Kabinett mit erneuter, sofortiger Auflösung beantwortet wird, dann würde das Parlament erst gar nicht die Möglichkeit haben, seiner eigenen historischen Verpflichtung zu genügen.

Der Reichstag kann nach einer offiziellen, verfassungsrechtlichen Darlegung erst dann einberufen werden, wenn das Resultat der Wahl amtlich genau festgestellt und im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden ist. Da das schätzungsweise immerhin 3-4 Wochen Zeit in Anspruch nimmt, wird also der Reichstag vor Anfang Dezember gar nicht einberufen werden können. Bis dahin wäre also noch Zeit genug, um sich die Schritte für die nächste Zukunft zu überlegen.

Und zwar gilt das für alle Teile. Dem Parlament wird es sicherlich nur dann gelingen, den Reichspräsidenten zu beeindrucken, wenn schon in allernächster Zeit die Frage nach seiner Arbeitsfähigkeit im positiven Sinne entschieden wird, wenn sich also eine Mehrheit findet, die bereit ist, die Verantwortung für die Tätigkeit eines neuen Kabinetts zu übernehmen. Dieses Kabinett brauchte kein Parteienkabinett zu sein, es könnte auch feinerseits ein sogenanntes „Präsidentenkabinett“ sein. Aber es müßte sich aus Männern zusammensetzen, die außer dem Vertrauen des Reichspräsidenten auch das Vertrauen der großen Mehrheit des Volkes besitzen.

Abrüstung und Gleichberechtigung

Die Rede, die Reichskanzler von Papen am letzten Dienstag vor der ausländischen Presse in Berlin gehalten hat, hat in ihrem außerpolitischen Teil in Frankreich ein bemerkenswert freundliches Echo gefunden.

Der Reichskanzler hatte sich in seinen Ausführungen nochmals zu einer Politik friedlicher Verständigung bekannt, gleichzeitig aber von neuem den Ruf nach Gleichberechtigung erhoben. Der Vertrag von Versailles habe keinen wahren Frieden gebracht. Es müsse deshalb das Ziel nicht allein der Deutschen, sondern der gesamten europäischen Politik sein, die Bestimmungen, die durch Zwang auferlegt wurden, durch Lösungen zu ersetzen, die dem freien Ermessen aller Beteiligten entspringen. Von dem Abrüstungsplan Herriots hat Herr von Papen gesagt, daß dieser Plan anscheinend voraussetze, daß alle europäischen Festlandstaaten gleiche Heere erhalten, und daß das vom deutschen Standpunkt aus durchaus diskutabel erscheine. Überhaupt hat der Kanzler jenen Plan als einen großen Fortschritt begrüßt.

Es ist interessant, daß gerade diese Ausführungen des Reichskanzlers in Frankreich eine so gute Aufnahme gefunden haben. Denn sie lauten nicht viel anders als das, was er und andere Reichskanzler vor ihm schon früher gesagt haben. Neu ist naturgemäß seine Stellungnahme zu dem Abrüstungsplan Herriots. Denn dieser Plan ist ja ein Novum. Aber auch hier ist es bezeichnend, daß des Kanzlers Zustimmung zu dem Plan in Frankreich eine solche Befriedigung hervorgerufen hat. Ob dahinter eine Herdeseufz steckt, wissen wir im Augenblick nicht. Bedenklich ist und bleibt ja immerhin noch das Problem der Kolonialarmee. Aber vielleicht wird sich auch hier ein Ausweg finden lassen.

In diesem Zusammenhang ist es von der größten Bedeutung, daß die britische Regierung nunmehr unter völliger Abkehr von dem Geist der berüchtigten Note Simons die Gleichberechtigung Deutschlands in aller Form anerkennt. Geschehen ist das in der vorgestrigen Unterhausdebatte. Der Außenminister selber war es, der die entscheidenden Erklärungen abgab. Auch er hat jetzt rundheraus anerkannt, daß die im Friedensvertrag Deutschland auferlegten Begrenzungen als Vorläufer einer allgemeinen Rüstungsverminderung beabsichtigt gewesen seien, und daß diese Absichten auch im Friedensvertrag ausgedrückt werden.

Der britische Außenminister geht aber noch weiter: er setzt sich mit aller Entschiedenheit dafür ein, daß aus der Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung auch die praktischen Folgerungen gezogen werden, nicht auf einen Auf, sondern in verschiedenen Etappen, und daß die dabei aufgestellten Grundsätze auch auf Österreich, Ungarn und Bulgarien angewandt werden sollen. Als das Ziel der Abrüstungskonferenz hat Simon die Erreichung eines Höchstmaßes von positiver Abrüstung bezeichnet. Über dieses Höchstmaß könne man sich sehr wohl einigen. Diese Abrüstung werde das beste Mittel sein, um eine etwaige Erhöhung der Rüstungen im Rahmen der Gleichberechtigung zu verhindern. Den bekannten Abrüstungsplan Herriots hat der britische Außenminister mit Genugtuung begrüßt.

Die britische Regierung ist der Meinung, daß, nachdem nun die prinzipielle Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands ausgesprochen sei, Deutschland sich nicht länger von den Arbeiten der Abrüstungskonferenz fernhalten dürfe. Zunächst soll eine round-table-Konferenz zwischen Deutschland, Frankreich, England, Amerika und Italien stattfinden.

Die Abrüstungspolitik der britischen Regierung ist im

Unterhaus mit der riesigen Mehrheit von 402 gegen 44 Stimmen gebilligt worden. Ein neuer Beweis dafür, daß das britische Volk in dieser Frage unter allen Umständen eine vernünftige, die berechtigten Forderungen Deutschlands erfüllende Politik wünscht. Es war klug von dem Außenminister, daß er in richtiger Würdigung der Volkstimmung sein früheres Verhalten korrigiert und vor aller Öffentlichkeit den Standpunkt eingenommen hat, der nach Lage der Dinge für England der einzig mögliche ist.

So erfreulich der ganze Vorgang ist, kann er allein nach der in Berlin herrschenden Auffassung noch nicht ausreichen, um Deutschland wieder nach Genf zu führen. Herriot habe nach keineswegs eindeutig die Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung ausgesprochen. Und auch sein Abrüstungsplan enthalte kein Zugeständnis dieser Art. Die deutsche Regierung wolle ganz klar wissen, ob die Genfer Abrüstungsabmachungen auch für Deutschland Geltung haben werden. Von der eindeutigen Beantwortung dieser Frage werde es abhängen, ob Deutschland wieder nach Genf geht. England allein könne uns die Gleichberechtigung nicht bringen. Dazu gehöre die Einigkeit aller beteiligten Mächte.

Roosevelt amerikanischer Präsident

Das amerikanische Volk hat sich im Laufe seiner Geschichte nur sehr selten demokratische Präsidenten gewählt. Und ein so eklatanter Sieg, wie der des Demokraten Roosevelt, steht so gut wie beispiellos da. Die Weltkrisis und ihre Einwirkungen und der wachsende Unmut über die Prohibition (Alkoholverbot) sind es gewesen, die die Niederlage Hoovers verschuldeten.

Hoover verläßt seinen Posten als ein Mann, der sich

auch während seiner Amtierung als Präsident der Union ganz der Achtung würdig gezeigt hat, die man ihm schon vorher entgegenbrachte. Er hat den wirtschaftlichen Misserfolg mit seinem Amt büßen müssen. Gewiß kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er mit unzulänglichen Mitteln vorgegangen ist. Den redlichen Willen hat Hoover zweifellos gehabt. Und er hat ihn auch mehrfach in historisch denkwürdiger Weise bekundet. Aber seine Politik war doch nicht zielbewußt und einheitlich genug.

Die Frage ist jetzt die, ob man von seinem Nachfolger Größeres und Besseres wird erwarten dürfen. Wenn Amerika will, hat es auch heute noch die Möglichkeit, regulierend in die politischen und wirtschaftlichen Wirrnisse der Welt einzugreifen. Dazu würden gehören: ein ehrliches Bekenntnis zur Theorie von der Weltverbundenheit aller Völker (also die Abkehr von der Monroedoktrin) und die energische Unterstützung einer vernünftigen, aber tiefgreifenden Revisionspolitik gegenüber den Friedensverträgen. Auch Amerika ist an dem Wahnsinn dieser Verträge mit schuld. Und es hat diese Schuld noch nicht beglichen.

Wenn die Wahl Roosevelts und der Sieg der Demokraten bei den Wahlen für das Repräsentantenhaus und den Senat, wie allgemein erwartet wird, die Aufhebung der Prohibition bringen, dann wird schon das allein eine Maßnahme sein, die Nordamerika wieder wirtschaftlich mehr mit den übrigen Völkern, und vor allem mit den Völkern Europas zusammenführt. Der Alkohol wird es sein, der einen völkerverbindenden Einfluß ausübt. Amerika wird mehr Alkohol konsumieren, und Europa wird mehr Alkohol exportieren dürfen. Auch für Deutschland wird das, vom Standpunkt unserer Handelsbilanz aus gesehen, nur vorteilhaft sein.

Das badische Konkordat

Herr Kultusminister Dr. Baumgartner hatte die Absicht, am Freitag in einer Pressekonferenz längere Ausführungen über das Konkordat zu machen, mußte jedoch infolge einer fieberhaften Erkrankung von einer persönlichen Aussprache absehen. Er stellte daher der Presse ein schriftliches Ergopfe zur Verfügung:

Zunächst weist der Herr Minister darauf hin, daß es bisher unmöglich war, den Wortlaut des Konkordats zu veröffentlichen, da die Verhandlungen mit der Evangelischen Landeskirche noch liefen. Diese seien nunmehr so weit vorgeschritten, daß in allernächster Zeit mit dem Abschluß auch des evangelischen Kirchenvertrages gerechnet werden könne.

Der Minister erörterte dann die Vorgesichte des katholischen Konkordats und wies auf die seit 1929 immer wieder in Angriff genommenen Bestrebungen hin, zu einer vertraglichen Einigung zwischen dem badischen Staat und den beiden großen christlichen Kirchen in Baden zu gelangen. Die Bereitwilligkeit zum Abschluß solcher Verträge sei in den Regierungserklärungen von 1880/81 ausgesprochen worden. Auch der frühere Kultusminister Dr. Remmele habe die Notwendigkeit des Abschlusses eines Konkordats bejaht. Auf der Grundlage dieser Vorbereitungen und in Anlehnung an das zwischen dem preussischen Staat und dem Heiligen Stuhl im Jahre 1829 abgeschlossene Konkordat habe dann Kultusminister Dr. Baumgartner einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der vom Staatsministerium im Juni dieses Jahres genehmigt worden sei. Auf Grund dieses Beschlusses habe er dann im August und September dieses Jahres die Verhandlungen mit dem Vertreter des Heiligen Stuhles geführt, deren Ergebnis das nunmehr am 12. Oktober unterzeichnete Konkordat sei, das vom Staatsministerium genehmigt und mit einem Mantelgesetzentwurf am Mittwochabend dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dem Konkordat selbst ist ein **Schlusprotokoll** ebenfalls vom 12. Oktober und ein **Zusatzprotokoll** vom 7. November 1932 beigelegt. Konkordat und Protokoll sind in deutschem und italienischem Texte nebeneinandergestellt. Das Konkordat enthält 12 Artikel.

Im Artikel I wird der auch in der Reichsverfassung enthaltene Grundsatz von der **Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion** unter den gesetzlichen Schutz des Staates gestellt.

In Artikel II wird die seit den Bullen von 1821 und 1827 bestehende **Jurisdiktion und Organisation des erzbischöflichen Stuhles** und seines Domkapitels festgehalten. Des Weiteren enthält der Artikel die Vereinbarung über die **Zusammenfassung des Domkapitels der Erzdiözese** und die Art der **Bezeichnung der Dignitäten des Dompropstes** und des **Domdekan** und der **Kanonikate** in Anlehnung an die bisherige Regelung. Völlig neu gegenüber bisher ist die **Bestimmung über die zum Zwecke der Wahl des Erzbischofs und der Ernennung von Domherren erfolgende Erweiterung des Domkapitels** durch die **Ernennung von vier weiteren Geistlichen aus dem Klerus der Erzdiözese zu Ehrenomherren**.

Der Artikel III enthält die **Vorschrift über die Wahl des Erzbischofs** in Anlehnung an die Bullen und in Anpassung an die heutigen Verhältnisse.

Nach dem alten Konkordat erfolgte die **Bezeichnung des Erzbischöflichen Stuhles** in der Weise, daß zunächst das Domkapitel eine Liste der kanonisch wählbaren und geeigneten Kandidaten aufstellte und diese dem Landesherren vorlegte, der das Recht hatte, diejenigen Kandidaten zu bezeichnen, die ihm als „minder genehm“ erschienen. Von den „genehmten“ Kandidaten wählte dann das Domkapitel den Erzbischof, dessen Ernennung dem Papste zustand. Hierin hat nun die badische Verfassung und dann auch die Reichsverfassung insofern eine wesentliche Änderung gebracht, als sie dem Staate verboten, sich in die Wahl des Erzbischofs einzuschalten. Deshalb mußte auch das dem badischen Staat im alten Konkordat eingeräumte Recht der Mitwirkung bei der Bischofswahl und der Bestellung der Domkapitulare ruhen. Wenn nun aber im vorliegenden Konkordat die Kirche von sich aus dem Staat und dem Domkapitel in bezug auf die Bischofswahl und in bezug auf die Bestellung der Domkapitulare ein **Mitwirkungsrecht** einräumt, so widerspricht dies nicht der Reichsverfassung. Das neue kirchliche Gesetzbuch von 1917 gibt zwar prinzipiell die **Bestellung des Bischofsstuhles** völlig in die freie Verfügung des Papstes, insofern nicht durch Konkordate ein anderes bestimmt wird.

Nach dem neuen Konkordat geht künftighin die **Erzbischofswahl** folgendermaßen vor sich:

1. Nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste der kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Liste benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat. Unter den drei Benannten wird mindestens ein Angehöriger der Erzdiözese Freiburg sein.

2. Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Erwählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen. Im Falle der Geltendmachung solcher Bedenken muß dann nach dem Zusatzprotokoll der Versuch einer Einigung zwischen Staat und Heiligem Stuhl gemacht werden. Führt aber der Versuch zu keiner Einigung, dann ist der Heilige Stuhl in der Bezeichnung des Erzbischöflichen Stuhles frei.

3. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die Ehrenomherren gleichberechtigt mit.

Im Artikel IV wird die **Freiheit der Befehung kirchlicher Ämter** gemäß der Reichsverfassung und in Anlehnung an das alte badische Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 vereinbart.

Der Artikel V enthält die Bestimmungen über die **Gewährleistung des Eigentums der Kirche** und ihrer **Unterorganisationen, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen**.

Der Artikel VI enthält die **Dotationen des Erzbischöflichen Stuhles**, die **Dotationen für die Domkapitulare**, für die **Erzbischöfliche Kanzlei** und die **Kirchenvermögensverwaltung**. An Stelle der bisherigen, auf verschiedenen Rechtsstufen beruhenden, jeweils im Voranschlag angeführten Einzelpositionen ist nunmehr im neuen Konkordat eine **jährliche Gesamtsumme in der Höhe von 356 000 RM.** festgesetzt. Der nach der bisherigen Rechtslage bestehende Anspruch auf **Realdotationen** wird nicht berührt. Dazu kommt die **Dotation des Erzbischöflichen Titels** in der bisherigen Höhe. Es entspricht dem Grundsatz von Recht und Billigkeit, daß eine sogenannte **Wertklause** aufgenommen wurde, die im Falle von Änderungen des Geldwertes berücksichtigt werden wird. Nicht berührt wird durch das Konkordat der vom Staat auf Grund des sogenannten **Dotationsgesetzes** jeweils voranschlagsmäßig festgesetzte **Zusatz zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer**. Auch die **Rechtsverhältnisse** der sogenannten **Kompetenz-Pfarreien** werden im Konkordat nicht berührt.

Durch Artikel VII und VIII übernimmt die katholische Kirche vertraglich bestimmte, für das Staatsinteresse wichtige Bindungen für die **Voraussetzung zur Bezeichnung der wichtigsten kirchlichen Ämter und aller Pfarrstellen**. Diese Vorschriften entsprechen im allgemeinen denjenigen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, in der Fassung vom 4. Juni 1918. Das Konkordat bestimmt nun, daß für die Erlangung eines Kirchenamtes in Baden gefordert wird:

- Die deutsche Reichsangehörigkeit.
- Das Reisezeugnis.
- Ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium.

Es wird wohl nicht bestritten werden, daß der Staat ein lebhaftes Interesse daran haben muß, daß von den in seinem Gebiet dauernd amtierenden Geistlichen bestimmte Vorbedingungen und Erfordernisse erfüllt werden.

Nach Artikel IX soll die **katholisch-theologische Fakultät an der Universität Freiburg** mit ihren zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen bleiben, unter besonderer Beachtung des Codex juris canonici und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Es ist klar, daß der Staat ein lebhaftes Interesse daran haben muß, daß die theologischen Fakultäten im Verbands der Universitäten nicht fehlen. Die gegenseitige Befruchtung der einzelnen Wissenszweige wird heute allseitig als nützlich und notwendig erkannt. Es ist dies aber auch im Interesse der theologischen Ausbildung der Geistlichen selbst gelegen.

Nach Artikel IX muß die **Studienordnung an der theologischen Fakultät** den kirchlichen Vorschriften gemäß und den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend aufgestellt werden. Im Schlusprotokoll zu Artikel IX ist vereinbart, daß der badische Staat dafür Sorge tragen wird, daß an der Universität Freiburg je eine **Professur für Philosophie und Geschichte** besteht, die mit je einer Persönlichkeit besetzt wird, welche für die einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden geeignet ist. Da im vorliegenden Konkordat die zwingende Vorschrift ent-

halten ist, daß die katholischen Theologiestudierenden ihre philosophischen Studien an der Universität absolvieren müssen, soweit die über große Mehrzahl derselben in Betracht kommt, so muß der Staat naturgemäß auch die Garantie geben, daß die philosophische Ausbildung der Theologiestudierenden einwandfrei ist.

Der Artikel X trifft Bestimmungen über die Berufung, Zulassung und Anstellung der Dozenten an der theologischen Fakultät und über das Anhörsungs- und Einspruchsrecht des Erzbischofs hierzu.

Artikel XI legt vertraglich fest, daß der katholische Religionsunterricht an den badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 149 der Verfassung des Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ist. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt und im Schlußprotokoll zu Artikel XI ist vereinbart, daß der Freistaat Baden in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geltenden Rechte der katholischen Kirche auch weiterhin aufrecht erhalten wird. Die Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt in Artikel 149: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der brenntisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft und unter Aufsicht des zuständigen Staates erteilt. Die Erteilung religiösen Unter-

richts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willensklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfeierlichkeiten und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willensklärung derjenigen überlassen, die über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.“

Die babilische Verfassung bestimmt in § 19 (Absatz 1 und 2): „Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.“

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.“

Schon das Badische Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, hatte im § 12 bestimmt: „Der Religionsunterricht überwachen und bejagen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“ Dementsprechend hat auch das Badische Schulgesetz in seiner Fassung vom 7. Juli 1910 in § 40 hierüber folgendes bestimmt: „Für den Religionsunterricht werden für die getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt.“ — Es ist also hier vereinbart, daß an dem zur Zeit des Vertrags-

abschlusses in Baden geltenden Rechtszustande nichts geändert wird.

Das Konkordat samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll ist in ein sogenanntes Mantelgesetz eingefügt, das nunmehr dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegt. Da das Konkordat ein Staatsvertrag ist, so kann der Landtag dasselbe nur im Ganzen annehmen oder ablehnen. Eine Änderung irgend einer Vertragsbestimmung ist nicht möglich.

Der Minister teilte dann weiter mit, daß die seit Ende des Monats August laufenden Verhandlungen mit der Kirchenregierung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vor ihrem Abschluß stehen, so daß, wenn der Vertragsentwurf die Zustimmung der Kirchenregierung, der Landesynode und des Staatsministeriums gefunden hat, auch dieser Vertrag sofort dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der Minister betont, daß er insofern über den Inhalt dieses Evangelischen Kirchenvertrags keine weitere Mitteilung machen könne, als er noch nicht abgeschlossen und unterschrieben sei. Nur soviel stehe fest, daß bei diesem Vertrag unbedingt die Parität bewahrt werde, und er sich deshalb, wie das bereits schon früher betont wurde, möglichst eng an das katholische Konkordat angeschlossen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der anders gearteten Struktur der Evangelischen Landeskirche und ihrer Organe.

Die beiden Verträge sollen nach der Meinung aller Beteiligten ein Instrument sein für die dauernde Sicherung des religiösen Friedens zwischen dem Staat und den Kirchen.

Der Wortlaut des Konkordats

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden

Im Nachstehenden bringen wir den Wortlaut des Konkordats mit der katholischen Kirche:

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Badische Staatsministerium, die in dem Wunsch einig sind, die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche in Baden und dem Badischen Staat den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrage (Konkordat) dauernd zu ordnen. Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär, und das Badische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten, den Herrn Badischen Staatspräsidenten und Minister der Justiz, Dr. Josef Schmitt, den Herrn Badischen Minister des Kultus und Unterrichts, Dr. Eugen Baumgartner, und den Herrn Badischen Minister der Finanzen, Dr. Wilhelm Mattes, ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Der Badische Staat wird in Anwendung der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel II.

1. Die gegenwärtige, auf der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und auf der Bulle Ad Dominicis gregis custodia vom 11. April 1827 beruhende Zirkumskription und Organisation der Erzdiözese Freiburg i. Br. bleibt bestehen, insofern sich nicht aus diesem Konkordat Änderungen ergeben.
2. Dem Erzbischoflichen Stuhl in Freiburg i. Br. verbleibt der Metropolitankarakter. Das Domkapitel zu Freiburg i. Br. bleibt Metropolitankapitel.
3. Zur Obergerichtlichen Kirchenprovinz gehören das Erzbistum Freiburg i. Br. und die Bistümer Rottenburg und Mainz.
4. Das Metropolitankapitel in Freiburg i. Br. besteht aus dem Dompropst, dem Domdekan und fünf residierenden Domkapitularen.
5. Die Dignitäten des Domkapitels verleiht der hl. Stuhl auf Ansuchen des Erzbischofs im Benehmen mit dem Domkapitel bzw. abwechselnd auf Ansuchen des Domkapitels im Einvernehmen mit dem Erzbischof.
6. Die Befehle der Kanonikate und der Dompräbenden geschieht durch freie Ernennung seitens des Erzbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Die Abwechslung findet bei der Ernennung der residierenden Domkapitulare und der Ehrenpräbenden gefordert statt.
7. Bei Ausübung der in Artikel II umschriebenen Rechte des Domkapitels werden vier nicht residierende Ehrenkapitulare (canonici ad honorem) gleichberechtigt mit. Sie werden vom Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.

Artikel III.

1. Nach Erledigung des Erzbischoflichen Stuhles reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein.
- Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat. Unter den drei Benannten wird mindestens ein Angehöriger der Erzdiözese Freiburg i. Br. sein.
2. Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Ernählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.
3. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die in Art. II genannten Ehrenpräbendierten gleichberechtigt neben den residierenden Kapitularen mit.

Artikel IV.

1. Hinsichtlich der Errichtung und Umwandlung kirchlicher Aemter ist der Erzbischof von Freiburg völlig frei, falls für ihre Errichtung oder Umwandlung nicht neue Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Widmung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit dem Erzbischof vereinbart werden.
2. Der Erzbischof befehlt sämtliche kirchlichen Aemter frei und unabhängig vorbehaltlich der auf Privatrechtstiteln beruhenden Patronate, welche künftig den zur Zeit geltenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes unterliegen. Die Bestimmungen von can. 1435, § 1, Ziff. 1 und 2 findet bezüglich der Kanonikate in der Erzdiözese Freiburg i. Br. keine Anwendung.
3. Der Erzbischof ist berechtigt, die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche in Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch eigene Satzung selbständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten. Aber die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsvermögensgesetzes vom 19. Juli 1918 hinaus wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der

kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen.

4. Die katholische Kirche in Baden hat das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

Artikel V.

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.
2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor zum Genuß überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, soweit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch dieses Konkordat nicht erworben.
3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

Artikel VI.

1. Die Dotation des Erzbischoflichen Stuhles wird auf der bisherigen Bemessungsgrundlage gewahrt.
2. Die Dotationen für das Domkapitel und die Dompräbenden, der Aufwand für ihre Gebäude, der Beitrag zur Verrichtung der Kosten der Erzbischoflichen Kanzlei sowie für die kirchliche Vermögensverwaltung und deren Beaufsichtigung werden künftig insgesamt jährlich 856 000 RM — Dreihundertfünfundsechzigtausend Reichsmark — betragen.
3. Der nach der bisherigen Rechtslage bestehende Anspruch auf Realdotation wird hierdurch nicht berührt.
4. Bei Bemessung des Jahresbetrages wurde vom derzeitigen Stand der Aufwendungen des Badischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle künftiger Änderungen in diesen Aufwendungen diese auf Verlangen eines Vertragssteiles bei der Zahlung berücksichtigt werden.
5. Der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer sowie alle übrigen voranschlagsmäßigen, in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels nicht erwähnten Leistungen des Staates an die Kirche werden von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt.
6. Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138, Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel VII.

1. Angesichts der in diesem Konkordat zugesicherten Dotation der Erzdiözese wird ein Geistlicher zum Ordinarius des Erzbistums Freiburg i. Br., zum Weihbischof, zum Dompropst, zum Domdekan oder zum Mitglied des Domkapitels oder des Ordinariats oder zum Dompräbendat oder zum Leiter oder Lehrer am Erzbischoflichen Priesterseminar und am Theologischen Konvikte nur bestellt werden, wenn er a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat, b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Zeugnis besitzt, c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen oder an einer deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.
- Bei kirchlichen und staatlichen Einverständnis kann von den in Absatz 1 zu a), b) und c) genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c) genannten anerkannt werden.
2. Von der erfolgten Bestellung eines der in Absatz 1 genannten Geistlichen wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde, und mit besonderer Rücksicht auf Ziffer 1 dieses Artikels von den Personalien des betreffenden Geistlichen, alsbald Kenntnis geben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Artikel VIII.

1. Der Erzbischof wird an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel VII, Absatz 1 zu a) — c) und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a) und b) genannten Anforderungen stellen.
2. Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramtes wird der Erzbischof alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des betreffenden Geistlichen mit besonderer Rücksicht auf Absatz 1 dieses Artikels Kenntnis geben.

Artikel IX.

Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br. mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen, unter besonderer Beachtung des Codex Juris Canonici und der Constitutio Apostolica Deus scientiarum Dominus vom 24. Mai 1821 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Studienordnung an dieser Fakultät muß den kirchlichen Vorschriften gemäß und auch den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischof aufgestellt werden. Der Erzbischof ist berechtigt, für die Ausbildung der Kandidaten zum Priesteramt Konvikte und ein Priesterseminar zu unterhalten und in seinem Namen zu leiten.

Artikel X.

1. Bevor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. jemand zur Ausübung des Lehramtes berufen, zugelassen oder angestellt wird, muß der Erzbischof, bei Erledigung des Erzbischoflichen Stuhles der Erzbistumsverweser, gehört werden, ob gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorge schlagenen unter Angabe des Grundes Einwendungen erhoben werden. Im Falle einer derartigen Beanstandung wird die Berufung, Zulassung oder Anstellung nicht erfolgen.
2. Dementsprechend wird die Staatsregierung im Falle einer seitens des Erzbischofs bzw. Erzbistumsverwesers erfolgten ernstlichen Beanstandung der Lehre oder des Lebenswandels oder der Lehrbefähigung eines an der katholisch-theologischen Fakultät angestellten Lehrers im Einverständnis mit dem Erzbischof für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.

Artikel XI.

Es besteht unter den Hohen Vertragschließenden Einverständnis darüber, daß der katholische Religionsunterricht an den badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 149 der Verfassung des Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ist.

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt.

Artikel XII.

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Konkordats auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel XIII.

1. Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.
- Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordats unterzeichnet.
- Geschehen in doppelter Urschrift.
- Gegen bei Konstanz, den 12. Oktober 1922.
- L.S. gez. Eugenio Cardinale Pacelli.
- gez. Josef Schmitt, Staatspräsident und Justizminister.
- L.S. gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts.
- gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden abgeschlossenen Konkordats haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Artikel III, Absatz 1.

1. Für den Fall der Bestellung eines Coadjutors cum iure successione für den Erzbischof von Freiburg wird der Heilige Stuhl im Benehmen mit der Badischen Staatsregierung vorgehen.
2. Als Angehöriger der Erzdiözese Freiburg gilt auch ein aus der Erzdiözese stammender Geistlicher, der in derselben seine Studien ganz oder teilweise absolviert und wenigstens zeitweise im Dienste der Erzdiözese gestanden hat.

Zu Artikel V.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Gründung von Orden und religiösen Kongregationen in Baden gemäß der Verfassung des Deutschen Reiches der Willensbestimmung der zuständigen kirchlichen Stelle überlassen bleibt. Ihre Rechtsstellung aber richtet sich nach Artikel V Absatz 1 dieses Konkordats.

Zu Artikel VI, Absatz 1.

Es besteht Einverständnis darüber, daß etwaige Änderungen im Personalbestande der Obersten Kirchenbehörde, sowie der Erzbischoflichen Kanzlei und der Erzbischoflichen Vermögensverwaltung auf die in Artikel VI, Absatz 2 genannte Summe keinen Einfluß haben.

Zu Artikel VI, Absatz 5.

Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die auf besonderen Nachsitzen beruhenden staatlichen Leistungen für die sog. Kompetenzparzellen und Kompetenzschöpfungstellen sowie die staatliche Baupflicht für solche Kirchengebäude und Pfarrhäuser von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt werden.

Zu Artikel VII, Absatz 1.

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium ist entsprechend den Grundfragen gleichberechtigt, die für die deutschen Universitäten gelten.

Zu Artikel IX.

Im Hinblick auf die in Artikel VII geforderte philosophisch-theologische Ausbildung wird der Badische Staat dafür Sorge zu tragen, daß an der Universität Freiburg je eine Professur für Philosophie und Geschichte besteht, die mit je einer Persönlichkeit besetzt wird, welche für die einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden geeignet ist.

Zu Artikel X, Absatz 1, Satz 1.

Vor dem Verfassungs- bzw. Zulassungsverfahren wird der Erzbischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgelegenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Erzbischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu Artikel XI.

Einig in der Absicht und dem Willen, der Sicherheit und Festigung des religiösen Friedens in Baden zu dienen, wird der Freistaat Baden in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geltenden Rechte der katholischen Kirche auch weiterhin aufrecht erhalten.

Gegeben bei Konstanz, den 12. Oktober 1932.

L.S. gez. Eugenio Cardinale Pacelli.

gez. Dr. Josef Schmitt, Staatspräsident u. Justizminister.

L.S. gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts.

gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen.

Heeresreform in Österreich

Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht?

Zur Zeit befaßt sich die österreichische Staatsregierung mit dem Plan, in Österreich die allgemeine Wehrpflicht wieder einzuführen und gleichzeitig eine Miliz zu errichten, um durch diese unterschiedene Umwandlung das österreichische Heerwesen zu reformieren. Die Verhandlungen über diese Neuordnung seien bereits sehr weit gediehen. Bei den Signatarmächten des Vertrages von St. Germain, welche in dieser Angelegenheit das letzte entscheidende Wort zu sprechen hätten, habe sich bisher keine Ablehnung gegen den Plan gezeigt.

Zusammenschluß des kirchlichen Liberalismus

Anfang November trafen sich die Führer des freien Protestantismus aus sieben Landeskirchen Südwestdeutschlands zu einer Tagung in Heidelberg. Man kam unter dem Vorsitz des Landesbischofs der kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden zur Gründung eines „Bundes für unterschiedenen Protestantismus und freie Volkskirche“. Innerhalb des Bundes behalten — wie mitgeteilt wird — alle Landesgruppen ihre volle Selbständigkeit. Aber der Zusammenschluß wird in den evangelischen Kirchen die Gedanken und Ziele des freien Protestantismus in weitere Kreise tragen und die Landesorganisationen tatkräftiger gestalten. Die Tätigkeit des Bundes soll dem Gesamtprotestantismus in Deutschland dienen. Vorort der Organisation ist Baden.

Rundfunk-Richtlinien im Reichsrat erledigt. Die Vereinigten Reichsratsausschüsse haben am Freitag die Rundfunk-Richtlinien und die verschiedenen Anweisungen für die Kommissare und Gesellschaften abgeschlossen. Wie mitgeteilt wird, haben die Verhandlungen zu einer Einigung geführt. Nachdem die Richtlinien nochmals überarbeitet worden sind, sollen sie veröffentlicht werden. Das wird voraussichtlich in der nächsten Woche der Fall sein.

Am 24. November Preussischer Landtag. Landtagspräsident Kretz hat den Preussischen Landtag für Donnerstag, den 24. November, einberufen. Die Tagesordnung wird später bekanntgegeben.

Kleine Chronik

In Krefeld wurde nach fünftägigen Verhandlungen der Flieger Antonius Raab wegen Kontrabandens, Unterschlagung, Untreue und Betrugs zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Raab beteuerte bis zum Schluß seine Unschuld.

Der Direktor Schäfer von der D.D. Bank, Filiale Düsseldorf, der übrigens seit langem körperlich schwer leidend ist, hat sich vor mehreren Tagen auf eine Geschäftsreise begeben, von der er nicht zurückgekehrt ist. Eine Prüfung ergab, daß Unregelmäßigkeiten in seinem Geschäftsbereich vorgekommen sind.

Der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Keller, aus dessen Krawatten am letzten Sonntag Schüsse auf Passanten und Polizei abgegeben wurden, ist — wie aus Wuppertal gemeldet wird — verhaftet worden.

Im Schweizer SA-Prozess wurden zwei Angeklagte zu Zuchthausstrafen von 5 bzw. 1 Jahr, vier Angeklagte zu Gefängnisstrafen von 4 bis 6 Monaten verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen.

In der Berliner Devisenaffäre gegen den Ministerialdirektor Tüllig hat die Staatsanwaltschaft Haftbefehle gegen den Bankier Smirna und den Bergwerksdirektor a. D. Hermann Schmidt, die beide flüchtig sind, beantragt.

Das Berliner Sondergericht verurteilte den Arbeiter Weismüller und den Schlosser Grüner, die am 5. November in Straßenbahnlinien Schottersteine gelegt hatten, wegen Transportgefährdung auf Grund der Verordnung gegen den politischen Terror zu je 2½ Jahren Zuchthaus.

In Paris kam es Freitag nachmittag zwischen Kommunisten und Camelots du Nord zu Zusammenstößen, in deren Verlauf etwa 7 Personen verletzt wurden; mehrere Personen wurden verhaftet.

In einer Steinkohlengrube bei Alton in Unterfrank (Sachsen), hat sich eine schwere Schlagwetterkatastrophe ereignet. Drei Tote wurden bisher geborgen. Man befürchtet, daß 20 bis 25 Angehörige der Belegschaft ums Leben gekommen sind.

In Dublin (Irland) ist es zwischen Polizei und Mitgliedern der Republikanischen Armee am Freitag zu blutigen Zusammenstößen gekommen.

Zusatzprotokoll

Zu dem unter dem 12. Oktober 1932 in Gagno bei Konstanz zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaat Baden abgeschlossenen Konkordat geben die beiden Hohen Vertragschließenden folgende Erklärung ab, die als integrierender Bestandteil des Konkordates zu gelten hat:

Zu Artikel III Absatz 2:

1. Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend gemachten Bedenkens allgemeinpöliker Art soll der Versuch gemacht werden, gemäß Artikel XII das Konkordat zu einer Einigung zwischen dem Heiligen Stuhle und der Badischen Staatsregierung zu gelangen; führt aber der vorgesehene Versuch zu keiner Einigung, dann ist der Heilige Stuhl frei, die Bezeichnung des Erzbischoflichen Stuhles in Freiburg zu vollziehen. Entsprechendes gilt auch für die im Schlußprotokoll Nummer 1 zu Artikel III Absatz 1 des Konkordates vorgesehene Bestellung eines Coadjutors cum iure successionis für den Erzbischof in Freiburg.

2. Zwischen den Hohen Vertragschließenden besteht Einverständnis darüber, daß das in Artikel V Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Auskaufrecht des Staates sich nur bezieht auf die im Grundbuch als Eigentum des Staates (Domänenamt) eingetragenen Grundstücke, an denen ein kirchliches Nutzungsrecht nicht besteht, und die nur gutweisliche Rechte zur Benützung überlassen sind. Für den Fall eines nötig gewordenen Austausches muß das angebotene Grundstück in jeder Beziehung gleichwertig sein.

K a l s n r h e, den 7. November 1932.

gez. Eugenio Cardinale Pacelli.

gez. Dr. Josef Schmitt, Staatspräsident u. Justizminister.

gez. Dr. Eugen Baumgartner, Minister des Kultus und Unterrichts.

gez. Dr. Wilhelm Mattes, Minister der Finanzen.

Der Staatsvertrag mit der Evangelischen Kirche

Von antijüdischer Seite wird mitgeteilt: Die seit Wochen zwischen dem Vertreter des badischen Staatsministeriums, dem Herrn Minister Dr. Baumgartner,

und dem Vertreter der evang. Kirchenregierung, dem Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich, gepflogenen Verhandlungen wegen Abschluß eines Vertrags zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Freistaat Baden wurden um die Mitte dieser Woche abgeschlossen. Die evang. Kirchenregierung hat nach längerer Beratung in ihrer Sitzung vom 11. November dem vorgelegten Vertragsentwurf zwar zugestimmt, dabei aber in entschiedener Form zum Ausdruck gebracht, daß der Einfluß, welcher in dem vorgeschlagenen Vertrag der Evangelischen Landeskirche auf die Bezeichnung der theologischen Lehrstühle an der Universität Heidelberg, eingeräumt werden soll, nicht in ausreichender Weise die berechtigten Forderungen der Kirche erfüllt. Es ist nun beabsichtigt, nachdem der Verfassungsausschuß am 17. und 18. November sich mit der Sache befaßt haben wird, am 22. November die evang. Landes Synode darüber entscheiden zu lassen, ob der Vertrag für die evang. Landeskirche annehmbar ist.

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion zum Konkordat

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion erläßt folgende Verlautbarung:

Die sozialdemokratische Landtagsfraktion hat am Freitag, den 11. November, zur Frage des dem Landtag vorgelegten Konkordatsentwurfes Stellung genommen. Da mit der Evangelischen Kirche die Verhandlungen noch schweben, lag der Beratung lediglich der Vertrag mit der katholischen Kirche zugrunde. Nach eingehender sachlich geführter Beratung wurde von der Landtagsfraktion einstimmig anerkannt, daß auch jetzt noch der am 24. Oktober gefaßte Beschluß des Parteiausschusses zusammen mit der Fraktion für sie bindend ist. Wenn auch anerkannt werden muß, daß der Inhalt des Konkordates die Staatsinteressen berücksichtigt, so war doch die Fraktion verpflichtet, den genannten Beschluß einzuhalten. Seit die sozialdemokratische Fraktion maßgebend an der Regierung beteiligt ist, hat sie gegenüber Kultusfragen einen neutralen Standpunkt eingenommen. Sie glaubt, gegenüber dem vorliegenden Konkordat die bisher eingenommene Haltung beibehalten zu sollen, und hat deshalb beschlossen, sich bei der Abstimmung über das Konkordat der Stimme zu enthalten.

Die Reise des Generals Kuntz nach Südamerika. Zu der von einem Teil der Berliner Presse gebrachten Meldung, daß General Kuntz die Ausreise nach Südamerika angetreten habe, um seine Dienste der bolivianischen Regierung zur Verfügung zu stellen, wird von Berliner unterrichteter Seite mitgeteilt, daß die Reichsregierung dem Vorhaben des Generals gänzlich fernsteht.

Badischer Teil

Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuß für den 32. Reichstagswahlkreis Baden hielt heute, Samstagvormittag, im großen Sitzungssaal des Ministeriums des Innern in Karlsruhe unter dem Vorsitz des Kreiswahlleiters, Oberregierungsrat Wals, eine Sitzung ab, um das Ergebnis der Reichstagswahlen vom 6. November endgültig festzustellen. Es ergaben sich gegenüber den vorläufig mitgeteilten Ziffern nur ganz geringe Abweichungen und die Namen der Gewählten sind die bereits veröffentlichten. Vorgebrachte Beanstandungen ändern nichts an dem Ergebnis.

In Mannheim wurden in drei Wahllokalen aus Versehen alte Stimmzettel, die sich auf alle Parteien bezogen, verteilt. Die so abgegebenen 28 Stimmen wurden für ungültig erklärt.

Vorkädtliche Kleinsiedlung für Gewerkslose

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

„In den letzten Wochen ist ein großer Teil der für Gewerkslose bestimmten Kleinsiedlungen in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg fertiggestellt und bezogen worden. In Mannheim erhalten über 300, in den anderen Städten je 100 Gewerkslose mit ihren Familien ein kleines Haus mit einem großen Garten, aus dem sie wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhalts gewinnen können. Es war die besondere Aufgabe der öffentlichen Stellen — Staat und Gemeinden —, Einfamilienhäuser zu schaffen, die bei geringstem Kostenaufwand das dringendste Wohnungsbedürfnis der Siedlerfamilien befriedigen können. Ersparnisse werden auch dadurch erzielt, daß ein großer Teil der Arbeiter von den Siedlern und ihren Familien selbst ausgeführt wurde. Der Durchschnittspreis ist 8000 RM. pro Haus. Die Anfertigung der Entwürfe und die Bauleitung geschah teils unmittelbar, teils mittelbar unter Oberleitung der Städte. Dabei hat jede der vier Städte eine andere Lösung für die Bauaufgabe gefunden, Karlsruhe sogar vier.“

Die Grundrisse und Ansichten aller dieser Typen, sowie zweier Holzhäuser, die in diesem Jahr auf der landwirtschaftlichen Ausstellung in Mannheim zu sehen waren, hat das Ministerium des Innern in einer Serie von 23 Blättern samt 2 Textblättern als Serie VI zur Veröffentlichung zum Kleinsiedlungsplan herausgegeben und weiten Kreisen zur Verfügung gestellt. Soweit der Vorrat reicht, können Serien noch von der Bäckerei des Ministeriums des Innern zum Preise von 1 RM. bezogen werden.

Die Lage der badischen Landwirtschaft

Präsident Dr. Graf Douglas beim Reichspräsidenten.

In der Vorstandssitzung der Badischen Landwirtschaftskammer vom 11. November 1932 machte der Präsident Dr. Graf Douglas Langenstein Mitteilungen über seinen Besuch beim Reichspräsidenten. Graf Douglas wies einleitend darauf hin, daß alle Wünsche, die seinen Besuch mit einem Wechsel im Reichslandwirtschaftsministerium in Verbindung gebracht hätten, frei erfunden seien. Er habe lediglich den Wunsch gehabt, wie auch andere Kammerpräsidenten, dem Reichspräsidenten Vorschläge über die Lage der badischen Landwirtschaft zu erstatten. Graf Douglas hat dabei betont, daß die badische Landwirtschaft sich nicht in Gegensatz zu der Landwirtschaft im Osten und Norden des Reiches setze, sondern mit dieser gemeinsam einen Schutz der Getreide- und Kartoffelwirtschaft erstrebe.

Daneben spielten allerdings eine Reihe anderer Wirtschaftszweige für die südwestliche Landwirtschaft eine ganz andere Rolle wie für die Landwirte im Norden und Osten des Reiches. So sei die Milchwirtschaft für tausende von Bauernbetrieben lebenswichtig und eine starke Durchdringung des Reichsmilchgesetzes, wie der weitere Ausbau der Aufnahmearrangierungen von entscheidender Bedeutung. Die Spezialkulturen aller Art, wie sie sich im Handelsgewächsbau, im Obst-, Gemüse- und Weinbau darstellen, dürften nicht weiter wie bisher vernachlässigt werden. Ganz entscheidend aber sei manne für die gesamte Bauernwirtschaft in den Gebirgslagen die Holz- und Viehwirtschaft geworden; ohne nachdrückliche Hilfe für diese Zweige der Landwirtschaft würden im Westen bald die gleichen Zustände erreicht sein wie im Osten. Die Holzwirtschaft sei überdies von ausschlaggebender Bedeutung und die Haushalte zahlreicher Gemeinden und nicht zuletzt für die der waldreichen Länder selbst. Ein warnendes Zeichen für die drohenden Zustände seien die wachsenden Verschuldungsziffern, die umso bedauerlicher seien, als nicht ein geordneter Realkredit den Bauern zur Verfügung stünde, sondern ein Personalkredit, der sich jeder Überwachung entziehe.

Der Reichspräsident, der sich aus seiner Karlsruhe Zeit die beste Erinnerung an unser Land und auch an die badische Landwirtschaft bewahrt, hat für alle die vorgetragenen Fragen größtes Interesse gezeigt und versprochen, sich eingehend mit den vorgetragenen Wünschen zu beschäftigen.

Kurze Nachrichten aus Baden

Das Urteil im Coloredo-Prozess

Dr. Freiburg i. Br., 12. Nov. (Zel.) Am 4. Verhandlungstage im Prozess gegen den internationalen Hochstapler Coloredo und Genossen hat das Schöffengericht folgendes Urteil gefällt:

Der Angeklagte Coloredo wird wegen Betrugs und erschwerter Urkundenfälschung zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Untersuchungshaft von 5 Monaten und 2 Wochen Gefängnis wird angerechnet. Der angeklagte Schriftsteller Schmoltz, Berlin, wird wegen Hehlerei zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte Kattete wird freigesprochen. Der Haftbefehl gegen Coloredo wird aufgehoben. An seine Stelle wird der Auslieferungsbefehl für die Schweiz treten.

In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus, daß die Straftaten Urkundenfälschung und Fehlbetrag für sich allein betrachtet werden müßten, daß aber die Handlungen, die Coloredo im Ausland begangen hat und für die er sich dort verantworten müsse, für die Gesamtbewertung der Persönlichkeit berücksichtigt hätte werden müssen.

In der Freitagvormittagsung wurde die Verweisaufnahme mit der Vernehmung des Zeugen Schöpfinckel, dem Coloredo die Doktorwürde der Universität Heidelberg verschaffen wollte, abgeschlossen. Die Frage der Herkunft der Pässe des Coloredo wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Nachmittagsung war mit den Plädoyers ausgefüllt. Der Staatsanwalt wandte sich nach einer eingehenden Beleuchtung der Persönlichkeit Coloredos scharf gegen die Tätigkeit der Doktor- und Dr.-denkschriften. Er sieht im übrigen den Tatbestand der Anklage als erwiesen an, wobei eventuell außerdem auf intellektuelle Urkundenfälschung zu erkennen sei, die in der Fälschung des Besitzgenusses für das Eisenerz gesehen werden müsse. Er beantragte gegen Coloredo wegen Fehlbetrags und Betruges im Falle Schöpfinckel eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis, wobei er die Anrechnung der Untersuchungshaft in das Ermessen des Gerichts stellte. Wegen Kattete und Schmoltz wurde scharf gegen die gesetzliche Mindeststrafe. Der Verteidiger des Coloredos ging mit den Ausführungen der Anklagebehörde scharf ins Gericht und rollte dabei eingehend die Hintergründe des Prozesses auf. Sein Antrag lautet auf Freisprechung. Die Verteidiger der beiden anderen Angeklagten beantragten ebenfalls Freisprechung.

12. Konstanz, 11. Nov. Der in Freiburg geborene, zuletzt in Memmingen (Bez. Weßting) wohnhaft gewesene Dienstinnekt Karl Sicking, der seinen früheren Dienstherrn, den Landwirt Philipp Guake in Memmingen, erschoten hat, ist durch Beschluß des Landgerichts Konstanz auf Grund der eingehenden Sachverständigenutachten (Vorliegen des § 51 RStGB.) außer Verfolgung gesetzt worden. Der Haftbefehl wurde aufgehoben und Sicking dem Bezirksamt überwiesen, das ihn nach § 5 des Trennungsgesetzes zur dauernden Unterbringung in eine Heilanstalt einzuweisen hat. Die Gutachten lauten übereinstimmend dahin, daß Sicking zur Zeit der Tat sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhaftem Erregung der Geistestätigkeit befand und hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.